Lesefassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 25.11.2013

Aufgrund des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 in der geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 (2) Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 (1) ThürAbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Auf die Abgabenschuld eines Jahres sind 5 Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels zu leisten. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die Zahl der per 30.06. des Vorjahres gemeldeten Einwohner bzw. bei nicht aus Haushalten stammenden Abwasser die im Vorjahr angefallene Abwassermenge. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind fällig am 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser pauschaliert.

(2) Die Pauschalierung erfolgt bei nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken nach der Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni des Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(3) Bei der Einleitung von nicht aus Haushalten stammenden, aber mit diesem vergleichbaren Schmutzwasser sind 45 m³ einem Einwohner gleichzusetzen.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Einwohner:

1. bei Ableitung über eine Grundstückskläranlage direkt in ein öffentliches Gewässer oder Versickerung:

   17,90 €/a

2. bei Ableitung über eine vollbiologische Grundstückskläranlage, die nach der dafür geltenden Bauartzulassung betrieben wird und den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, in ein öffentliches Gewässer oder Versickerung bzw. Zuführung zu einer anderen rechtmäßigen Abwasserentsorgung

   0,00 €/a

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2010, außer Kraft.

Pößneck, den 25.11.2013

Steffen - Siegel -
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 06.12.2013.